



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Umweltschutzreglement vom 9. Dezember 1998

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a) und § 105 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 sowie
Art. 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983,
beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

¹ Die Gemeinde sorgt für den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Die Gemeinde gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle. Der Verursacher ist mitverantwortlich (Art. 114 der Kantonsverfassung vom 08.06.1986).

² Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens der Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung.

³ Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen und der öffentlichrechtlichen Körperschaften.

⁴ Die Massnahmen dieses Reglementes dienen vorwiegend den Grundsätzen des Verursacherprinzips, der Vorsorge und der Zusammenarbeit.

§ 2 Organisation

¹ Zuständig für die Belange des Umweltschutzes ist die Umweltschutzkommission (UWK) der Einwohnergemeinde Deitingen.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der UWK für eine ordentliche Amtsdauer.

³ Die UWK untersteht dem Gemeinderat gemäss Pflichtenheft.

⁴ Im Rahmen des Budgets steht es der UWK frei, Fachleute beizuziehen.

Allgemeine Aufgaben

§ 3 Gemeindebehörden

¹ Die Gemeindebehörden haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

² Bei Sachgeschäften mit grösseren Auswirkungen auf die Umwelt, holen die entsprechenden Kommissionen die Meinung der UWK ein. Falls durch Gespräche keine Einigung zustande kommt, meldet die UWK der vorgesetzten Behörde die Missachtung von Empfehlungen.

§ 4 Umweltschutzkommission

Die UWK hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Information von Bevölkerung, Wirtschaft, Schule und Gemeindebehörden in Belangen des Umweltschutzes;
- b) Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Gemeinde- und Kantonsbehörden sowie die Interessenvertretung der Gemeinde in Verwaltungsverfahren;
- c) Erarbeitung von Grundlagen über den Umweltzustand in der Gemeinde, über die laufenden Veränderungen und die notwendigen Massnahmen (Umweltbeobachtung);
- d) Koordination der Gemeindeaktivitäten mit der Umweltschutztätigkeit des Kantons;
- e) Mitarbeit bei Untersuchungen der kantonalen Fachstellen im Rahmen von Vereinbarungen;
- f) Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen an die zuständige Behörde der Gemeinde oder des Kantons.

§ 5 Luftreinhaltung

¹ Die Feuerungskontrolle wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen durchgeführt. Die Aufsicht obliegt der UWK.

² Das umweltschädliche Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Anlagen soll durch geeignete Information der Bevölkerung verhindert werden.

§ 6 Gewässerschutz

¹ Die Baukommission ist zuständig für:

- a) Förderung, in Zusammenarbeit mit der UWK, des sparsamen Verbrauchs von Wasser und Verhinderung des Einsatzes wasserbelastender Stoffe;
- b) Veranlassen der Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und Kontrolle der Einhaltung der Schutzbestimmungen.

² Die UWK ist zuständig für:

- a) Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerbetten und Ufern;
- b) Massnahmenförderung zur Verminderung des Meteorwasserabflusses in die Kanalisation;
- c) Überwachen von Ausfahrten des Klärschlamm- und Jauche.

³ Es ist untersagt:

- a) Grossvieh auf Strassenböschungen und Entwässerungskanäle gelangen zu lassen.
- b) Gegenstände auf Wegen oder Bachborden zu verbrennen.

§ 7 Verkehr

Die UWK prüft Massnahmen zu Gunsten der Fussgänger und Radfahrer sowie zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und unterbreitet den Behörden entsprechende Vorschläge.

§ 8 Naturschutz

Die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für einheimische Flora und Fauna unterliegt der UWK. Diese unterbreitet:

- a) Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen;
- b) den zuständigen Behörden Anträge zur Entrichtung von Beiträgen an Private zur Förderung von naturnahen Gärten, Wiesen und Hecken.

§ 9 Lärmschutz

¹ Die Baubehörde und die Planungskommission beantragen bei den zuständigen Behörden Vorschläge für bauliche und planerische Lärmschutzmassnahmen sowie nötigenfalls für den Erlass von polizeilichen Vorschriften.

² Der Bevölkerung geben sie Empfehlungen für den schonenden Umgang mit lärm-erzeugenden Geräten ab.

§ 10 Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen und Schutz des Bodens

¹ Über die Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen, den Einsatz von Insektiziden, Fungiziden, Herbiziden und Düngemitteln und deren Ersatz durch alternative Methoden in der Landwirtschaft, in den Gärten und entlang von Strassen, hat die UWK zu informieren.

² In gemeindeeigenen Anlagen und Bauten dürfen umweltgefährdende Stoffe nur sparsam zum Einsatz gelangen.

³ Die Baubehörde sorgt für eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter.

⁴ An gesetzlichen Feiertagen, Oster- und Pfingstmontag sowie an Samstagen und Sonntagen darf keine Jauche ausgefahren werden.

§ 11 Energie

¹ Die UWK fördert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die umweltgerechte Versorgung mit Energie und deren sparsame und wirtschaftliche Nutzung.

² Die Grundsätze der kommunalen Energiepolitik werden vom Gemeinderat festgelegt. Dieses dient als Planungsinstrument und ist hinsichtlich der Zielsetzung gemäss § 1 laufend zu überprüfen.

Strafbestimmungen

§ 12 Verstösse gegen das Umweltschutzreglement werden auf Antrag der UWK durch den Gemeinderat beim Friedensrichter zur Anzeige gebracht. Die Fehlbaren werden mit einer Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

Schlussbestimmungen

§ 13 ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Umweltschutzreglementes ist das Umweltschutzreglement vom 30.06.1989 mit allen Änderungen und all diesem Umweltschutzreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Dieses Umweltschutzreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und genehmigt worden ist, auf den 01.01.1999 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 9. Dezember 1998.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans Frei

Marcel Thomann

**§ 12 genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn
mit Beschluss Nr. 165 vom 25.01.1999!**